

und es soll

- 2) wenn Kinder einer heimatlosen Familie, welche noch nicht vierzehn Jahre alt sind, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, in Folge der Vorschrift im §. 6. der Hauptconvention in demjenigen Staat zu verwelken sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter zugehört, die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortwährend zu betrachten seyn, bis etwa die Kinder in dem anderen Staate selbstständig ein neues Heimathsrecht im Sinne der Convention erwerben werden.

Endlich sind die beiderseitigen Staatsregierungen noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angenommen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen: so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in gleichen Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der theilnehmenden Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuschicken ist, in kürzester Zeit einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum bei dem Entstehen der Differenz sich befindet, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Gegenwärtige, im Sinne Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Meiningen-Altenach und Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Reuß-Plauen jüngerer Linie zwei